



## Stellungnahme der Deutschen Rheuma-Liga Bundesverband e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) hat zum Ziel, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stärker als bisher geschehen in den Fokus des Gesetzgebers zu rücken und bestehende Regelungslücken im BGG zu schließen.

Die Deutsche Rheuma-Liga stellt fest: Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des BGG wurden diese **Vorgaben nicht erreicht**.

Behinderten Menschen muss eine umfassende **gesellschaftliche Teilhabe** und eine **selbstständige Lebensführung** ermöglicht werden. Die **Beseitigung von Barrieren** in **allen Lebensbereichen** ist daher unabdingbar. Dies gilt gleichermaßen für die Bundes-, als auch die Länder- und kommunale Ebene sowie andere öffentliche Institutionen und Organisationen und private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen.

Hierzu ist eine **Gesamtstrategie** notwendig. Deshalb müssen der Schutz vor Benachteiligung (**AGG**) und der Abbau von Barrieren (**BGG**) besser miteinander **verzahnt** werden.

Die Bundesregierung hat sich mit der **Unterzeichnung der UN-BRK** dazu verpflichtet, bestehende Gesetze auf ihre Konformität mit der UN-BRK zu prüfen sowie wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen vorzunehmen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchzusetzen (vgl. Art. 4 Abs. 1 UN-BRK).

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) konkretisiert zudem das **Benachteiligungsverbot** wegen einer Behinderung in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Zwar enthält der Referentenentwurf gute Ansätze - wie die Einrichtung einer Fachstelle Barrierefreiheit (§ 13 BGG -neu) oder die Aufnahme der angemessenen Vorkehrungen (§ 7 Abs. 3 BGG -neu) - in das Gesetz.

Andere, **notwendige Gesetzesänderungen** werden jedoch nicht vollzogen:

- Art. 9 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, **Barrierefreiheit** nicht nur durch öffentliche Träger, sondern auch durch **private Anbieter** von Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen.

Der UN-Fachausschuss hat in seinen Concluding Observations vom 17.04.2015 Deutschland aufgefordert „...gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen [...], um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen“ (CRPD/C/DEU/CO/1, Nr. 22). In seinem General Comment Nr. 2 vom 25. Mai 2014

zu Art. 9 der UN-BRK hat der Ausschuss nochmals klargestellt, dass bei der Herstellung von Barrierefreiheit nicht zwischen öffentlichen und privaten Anbietern von Gütern oder Dienstleistungen zu unterscheiden ist (CRPD /C/GC/2, Nr. 13).

Dennoch werden mit Art. 1 Abs. 2 BGG -neu vor allem Träger öffentlicher Gewalt zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Private Anbieter werden **marginal** über das Zuwendungsrecht (§ 1 Abs. 3 BGG -neu) und über die bereits bestehende Möglichkeit der Zielvereinbarung (§ 5 BGG -neu) einbezogen.

- Im Arbeitsentwurf zum NAP 2.0 bekräftigt die Bundesregierung ihre Absicht, das **Disability Mainstreaming** zur „Richtschnur“ ihres Handelns zu machen. Eine **verpflichtende Verankerung** dieses Konzeptes im BGG findet nicht statt.
- Die besonderen Rechte von **Kindern mit Behinderungen** (Art. 24 UN-BRK) werden im BGG nicht berücksichtigt. Ihre Rechte müssen - analog zu den Rechten von Frauen mit Behinderungen - in einem eigenständigen Paragraphen geregelt werden. Hier sei auf den Entwurf für ein Inklusionsgesetz des Landes NRW (DS 16/9761 vom 16.09.2015) verwiesen.

Kritisch zu bewerten sind der **Finanzierungsvorbehalt** sowie die zahlreichen **Soll-Vorschriften**, die einzelne Maßnahmen einschränken.

Das Bundesgleichstellungsgesetz hat eine **Signalwirkung** auf die einzelnen Bundesländer und ihre Gleichstellungsgesetze. Mit dem hier vorgelegten Entwurf wird der Bund seiner **Vorreiterrolle** nicht gerecht.

Zu einzelnen Regelungen im BGG -neu:

## Artikel 1

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt**

Der Geltungsbereich des BGG schließt zukünftig auch Beliehene und sonstige Bundesorgane ein, soweit diese ebenfalls öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 2). Träger der öffentlichen Gewalt werden verpflichtet, auf die Umsetzung von Barrierefreiheit bei denjenigen institutionellen Einrichtungen hinzuwirken, die Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt erhalten. Gleiches gilt für Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist (Abs. 3).

Die Deutsche Rheuma-Liga sieht insbesondere in den Regelungen des (§ 1 Abs. 2) eine Verengung des BGG. Nach wie vor wird die Privatwirtschaft nur am Rande in den Geltungsbereich des BGG aufgenommen. Damit wird eine langjährige Forderung aller Verbände von Menschen mit Behinderungen schlichtweg ignoriert.

Die Deutsche Rheuma-Liga fordert, dass alle Zuwendungen, die aus dem Bundeshaushalt fließen, an das Gebot der Barrierefreiheit und die Einhaltung der Regelungen des BGG geknüpft werden.

## **§ 2 Frauen mit Behinderung; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe**

Frauen mit Behinderung werden nunmehr explizit im Gesetzestext benannt. Ebenso wird die Mehrdimensionalität in das Gesetz aufgenommen.

Die Bundesregierung setzt mit der Aufnahme behinderter Frauen sowie der Mehrdimensionalität in den Gesetzestext eine Handlungsempfehlung aus dem Evaluationsbericht zum BGG (2014) um.

Vage bleibt die Bundesregierung allerdings im Hinblick auf die Konkretisierung von Maßnahmen, die eine Durchsetzung von Gleichberechtigung fördern. Maßnahmen im Bereich der mittelbaren Diskriminierung könnten bspw. (Schul-)Kinder mit Migrationshintergrund betreffen, Hilfeangebote für Gewaltopfer oder die Beseitigung von Benachteiligungen von AusländerInnen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sein. Weitere Hinweise hierzu gibt der „Gemeinsame Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages“ von 2011.

## **§ 3 Behinderung**

Mit der Neufassung des § 3 soll der Begriff der Behinderung an den Wortlaut der UN-BRK angepasst werden.

Die Deutsche Rheuma-Liga hält die Neufassung des Begriffes der Behinderung für längst überfällig. Der Perspektivwechsel vom „behindert sein“ hin zum „behindert werden“, wie ihn die UN-BRK vorgibt, muss sich endlich im BGG wiederfinden.

Die Formulierung des § 3 spiegelt jedoch nicht den tatsächlichen Wortlaut der UN-BRK wider. So stellt Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK nicht nur auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft ab. Vielmehr soll die tatsächliche Gleichstellung und vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben erreicht werden.

Die Deutsche Rheuma-Liga schlägt daher vor, den Wortlaut der UN-BRK zu übernehmen:

„§ 3 Behinderung

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der *vollen, wirksamen* und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

## **§ 4 Barrierefreiheit**

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt, dass der Gesetzestext um den Aspekt der Auffindbarkeit ergänzt wird.

Barrierefreiheit ist für Menschen mit rheumatischen Erkrankungen ein wesentliches Merkmal, um ihre soziale Teilhabe zu verwirklichen.

Barrierefreiheit ist eine Voraussetzung, um mobil zu bleiben. Hürden, wie zu hohe Treppenstufen, defekte Aufzüge auf Bahnhöfen und zu hohe Einstiege in Zügen, schränken die Mobilität rheumakranker Menschen immer noch deutlich ein.

Schwer bedienbare Griffe an Zügen oder S-Bahnen stellen für rheumakranke Menschen mit einer eingeschränkten Greiffunktion der Hand sowie einer verringerten Kraft eine unüberwindbare Hürde dar. Dies gilt uneingeschränkt auch für Drehgriffe.

Zudem sind die meisten Züge nicht ausreichend mit Haltegriffen im Einstiegs- oder Ausstiegsbereich bzw. in den Wagonübergängen ausgerüstet. Aufgrund der kleinen Bedienungselemente sind ebenfalls Fahrkartenautomaten für rheumakranke Menschen nur schwer nutzbar.

In Krankenhäusern wird PatientInnen nach wie vor der Aufenthalt durch Duschen mit zu hohem Einstieg, unzureichende Waschgelegenheiten, zu niedrige Stühle oder schwer verstellbaren Betten erschwert. Gleiches gilt entsprechend für Physiotherapie- und Ergotherapiepraxen oder Rehabilitationseinrichtungen. Die Deutsche Rheuma-Liga setzt sich daher seit langem für barrierefreie Arztpraxen ein.

Chronisch-rheumatische Erkrankungen verschlechtern sich in der Regel im Verlauf, was erwerbstätige Rheumakranke vor erhöhte Anforderungen im Beruf stellen kann. Die barrierefreie Ausgestaltung von Arbeitsplätzen ist jedoch nicht selbstverständlich.

Der Evaluationsbericht zum BGG empfiehlt, die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten präventiv zu regeln. Dieser Forderung schließt sich die Rheuma-Liga an.

Barrierefreiheit, die sich allerdings vor allem auf die Träger öffentlichen Rechts beschränkt, wird dem wichtigen Anliegen des Art. 9 der UN-BRK nicht gerecht. Barrierefreiheit muss vielmehr eine Zielvorgabe für die Gestaltung aller Lebensbereiche sein.

Die Deutsche Rheuma-Liga fordert die Bundesregierung daher auf, den privatwirtschaftlichen Bereich endlich in das BGG vollständig einzubeziehen.

## **§ 5 Zielvereinbarungen**

Die in das Instrument der Zielvereinbarungen gesetzte Hoffnung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände haben sich in den vergangenen Jahren nicht erfüllt. Vielmehr wird das Instrument der Zielvereinbarung als „stumpfes Schwert“ wahrgenommen. Oftmals zeigen potentielle Verhandlungspartner keine Bereitschaft etwas zu ändern. Verhandlungen gestalten sich langwierig oder werden unterlaufen, wenn sich Verhandlungspartner umstrukturieren.

Vor diesem Hintergrund der mehr als 10-jährigen Erfahrungen mit dem BGG und dem Instrument der Zielvereinbarungen ist es unverständlich, dass die Bundesregierung hier keinen Handlungsbedarf sieht.

## **Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

### **§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt**

Das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt wird um den Tatbestand der Belästigung erweitert (§ 7 Abs.1). Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK wird gesetzlich verankert (§ 7 Abs. 2).

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt ausdrücklich, dass sowohl der Tatbestand der Belästigung als auch die Verpflichtung zur Herstellung angemessener Vorkehrungen in die Regelungen des § 7 BGG aufgenommen werden sollen.

Ebenfalls positiv ist die Vermutungsregelung im Hinblick auf das Vorliegen einer entsprechenden Benachteiligung (§ 7 Abs. 1).

Die Deutsche Rheuma-Liga regt an, die Vermutungsregelung ebenfalls für das Versagen „angemessener Vorkehrungen“ aufzunehmen.

Warum ein Benachteiligungsverbot im Sinne des Grundgesetzes dem Kostenvorbehalt unterliegt, ist nicht nachvollziehbar. Diese Regelung wird daher abgelehnt.

### **§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

Barrierefreiheit ist künftig bei sämtlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Besitz des Bundes herzustellen. Auch nicht unmittelbar betroffene Gebäude oder Gebäudeteile müssen im Zuge einer Baumaßnahme auf Barrierefreiheit überprüft werden (§ 8 Abs. 1 BGG -neu). Die Prüfungspflicht bleibt bei Bestandsbauten auf diejenigen Gebäudeteile beschränkt, die dem Publikumsverkehr dienen (§ 8 Abs. 2 BGG -neu). Barrierefreiheit ist auch bei der Anmietung von Gebäuden zu berücksichtigen.

Als positiv bewertet die Deutsche Rheuma-Liga die Absicht der Bundesregierung, die bisher geltende Grenze für Ausgaben von mehr als zwei Millionen Euro aufzuheben. Damit ist die Herstellung von Barrierefreiheit nicht mehr auf große Um- und Erweiterungsbauten beschränkt, sondern betrifft alle Baumaßnahmen des Bundes.

Die Beschränkung, dass nur Gebäudeteile mit Publikumsverkehr auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft werden, widerspricht allerdings dem Gedanken der „vorausschauenden Barrierefreiheit“. In ihrem Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ hat die Bundesregierung selbst umfassende Handlungsempfehlungen (Teil C des Leitfadens) erstellt. Diese beziehen sich auch auf die Gestaltung von nicht-öffentlichen Arbeitsplätzen.

Die Deutsche Rheuma-Liga fordert daher, die Beschränkung auf den Publikumsverkehr (§ 8 Abs. 2 BGG -neu) im Gesetzestext ersatzlos zu streichen.

Kritisch bewertet die Deutsche Rheuma-Liga zudem, dass die Prüfung von Bestandsbauten auf Barrierefreiheit durch wenig verbindliche Formulierungen und Einschränkungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit eventuell erforderlicher Umbaumaßnahmen abgeschwächt wird (§ 8 Abs. 2 BGG -neu).

Die Deutsche Rheuma-Liga bemängelt, dass die Absicht der Bundesregierung, bis 2026 verbindlich Barrierefreiheit für Bestandsbauten des Bundes herzustellen, durch eine Berichtspflicht - erstmals im Jahr 2021 - ersetzt wurde.

Es ist unverständlich, warum bspw. der ÖPNV dazu verpflichtet wird, bis zum 01. Januar 2022 vollständige Barrierefreiheit herzustellen (§ 8 Abs. 3 PBefG), der Bund selbst aber keine derartige Verpflichtung eingehen will.

Die Deutsche Rheuma-Liga fordert die Bundesregierung auf, eine verbindliche Frist zur Herstellung der Barrierefreiheit von Bundesbauten festzulegen.

## **§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen**

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt die Regelung, wonach ein Rechtsanspruch auf Kommunikationshilfen eingeführt wird.

Allerdings ist der Anwendungsbereich stark eingeschränkt. Damit sind Landesverwaltungen, die Bundesrecht ausführen, ebenso wie Wirtschaftsunternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung ausgenommen.

## **§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt die Regelung, wonach Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke wahrnehmbar für blinde und sehbehinderte Menschen zugänglich gestaltet werden müssen.

Ansonsten wird auf ihre Ausführungen zu § 9 BGG -neu verwiesen.

## **§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache**

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt die Regelung, dass Träger der öffentlichen Gewalt vermehrt Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung stellen sollen.

## **§ 12 Barrierefreie Informationstechnik**

Das digitale Angebot öffentlicher Träger nach § 1 Abs. 2 BGG -neu wird schrittweise barrierefrei ausgebaut.

Im Hinblick auf die zunehmende Nutzung des Internets zur Information, zum Download von Formularen, Fahrkarten, Flugtickets müssen alle Angebote im Netz barrierefrei ausgestaltet sein. Dies gilt auch für eHealth-Angebote, wie Gesundheits-Apps, die zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme festgestellt, beziehen sich die im BGG beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit weder auf privatwirtschaftliche Akteure noch auf Wirtschaftsunternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist.

Die Deutsche Rheuma-Liga wiederholt ihre Forderung, auch diese Akteure in den Geltungsbereich des BGG einzubeziehen.

### **Abschnitt 3: Bundesfachstelle für Barrierefreiheit**

#### **§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit**

Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet. Diese ist in erster Linie Anlaufstelle für Bundesbehörden. Ein Expertenkreis berät diese Fachstelle. Aufgaben der Bundesfachstelle sind u.a. die Begleitung von Forschungsvorhaben sowie die Entwicklung von Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit. Damit wird einer langjährigen Forderung der Verbände behinderter Menschen Rechnung getragen.

Die Deutsche Rheuma-Liga stellt jedoch fest, dass die Anforderungen im Hinblick auf die Besetzung der Fachstelle sowie deren Arbeitsauftrag hinter dem bisherigen Standard der Arbeit des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (BKB) zurückbleibt.

Kritisch sehen wir, dass die Bundesfachstelle vorrangig auf die Beratung von Bundesbehörden ausgerichtet ist. Laut Entwurf ist für die Wirtschaft, die Verbände und die Zivilgesellschaft nur eine ergänzende Beratung vorgesehen. VertreterInnen der Verbände mit Behinderungen erhalten lediglich eine beratende Funktion über ein Expertengremium.

Die Deutsche Rheuma-Liga schlägt vor, dass die zukünftige Bundesfachstelle Barrierefreiheit gleichermaßen Bundesbehörden, Wirtschaft und Verbände sowie die Zivilgesellschaft berät.

Das Aufgabenprofil der Bundesfachstelle muss dahingehend geschärft werden, dass die Bundesfachstelle Forschungsvorhaben initiieren und durchführen kann. Eine Begleitung von Forschungsvorhaben - wie im Referentenwurf vorgesehen - reicht nicht aus.

Darüber hinaus muss die Partizipation der Verbände von Menschen mit Behinderungen besser ausgestaltet werden. Dazu muss das Expertengremium überwiegend mit VertreterInnen aus den Verbänden behinderter Menschen besetzt werden.

Die Deutsche Rheuma-Liga schlägt für eine Neufassung des § 13 folgende Formulierung vor:

„§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät und unterstützt darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. *Unterstützung der Verbände behinderter Menschen bei Zielvereinbarungsverhandlungen, durch Schulungsmaßnahmen und andere geeignete Aktivitäten,*
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. *Initiierung und Begleitung* von Projekt- und Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem *mehrheitlich* Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.“

## **Abschnitt 4: Rechtsbehelfe**

### **§ 15 Verbandsklagerecht**

Die Regelungen zur Verbandsklage werden ergänzt. So sind Verbandsklagen zukünftig auch dann zulässig, wenn ein „Unterlassen einer Maßnahme“ nachgewiesen werden kann. Dem Instrument der Verbandsklage wird verbindlich das Schlichtungsverfahren vorgeschaltet. Die Möglichkeit der Klageerhebung besteht nur, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erreicht werden konnte (§ 15 Abs. 2).

Die Deutsche Rheuma-Liga stellt fest, dass das Verbandsklagerecht weiterhin auf Feststellungsklagen begrenzt bleibt. Damit ist den Verbänden auch weiterhin die Möglichkeit verwehrt, die Beseitigung von Barrieren mittels Leistungsklagen gerichtlich einzufordern. Das Instrument der Leistungsklagen sollte jedoch eingeführt werden, um die Rechtsdurchsetzung zu stärken.

Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen ist ein Diskriminierungstatbestand, der klagefähig sein sollte. Die Deutsche Rheuma-Liga regt deshalb an, den Anspruch auf angemessene Vorkehrungen ebenfalls als verbandsklage- und schlichtungsstellenfähig aufzunehmen.

### **§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung**

Bei der/dem Behindertenbeauftragte/n wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Das Verfahren ist für die beteiligten Personen unentgeltlich. Eine barrierefreie



Kommunikation muss sichergestellt werden. Das Schiedsverfahren ist der Verbandsklage vorgeschaltet.

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt im Grundsatz, dass ein Schlichtungsverfahren als niedrighschwelliges Instrument eingerichtet wird. Damit wird für Einzelpersonen eine Alternative zur unmittelbaren gerichtlichen Klage angeboten, die in der Regel langwieriger, kostspieliger und aufwendiger sein kann. Allerdings enthält die Gesetzesbegründung keinerlei Aussagen zu etwaigen Fristen, die - auch im Hinblick auf die Einreichung einer Verbandsklage - beachtet werden müssen.

Die Beschränkung der Schlichtungsverfahren auf die öffentliche Verwaltung geht allerdings nicht weit genug. Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass sich das Schlichtungsverfahren auch für den privatwirtschaftlichen Bereich durchaus bewährt. So wurde in einer Evaluation des österreichischen Behindertengleichstellungsrechts 2011 der Multiplikatoreffekt durch die einbezogenen Schlichtungspartner positiv herausgehoben.

## **Abschnitt 6: Förderung der Partizipation**

### **§ 19 Förderung der Partizipation**

Für Verbände und Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen sollen finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um die Teilhabe und Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen zu erleichtern. Ein Rechtsanspruch auf diese finanzielle Förderung besteht nicht. Näheres wird in einer Förderungsrichtlinie geregelt.

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt, dass auch kleinen Organisationen die Möglichkeit der Partizipation ermöglicht werden soll. VertreterInnen der Selbsthilfe sollten bei der Ausarbeitung der Richtlinie beteiligt werden.

Bonn, den 03.12.2015